

BESCHLUSS DES GERICHTS (Dritte Kammer)
20. November 2002

Rechtssache T-171/00 DEP

Peter Spruyt
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Kostenfestsetzung“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 1127

Gegenstand: Antrag auf Festsetzung der von der Beklagten dem Kläger im Anschluss an das Urteil des Gerichts vom 20. September 2001 in der Rechtssache T-171/00 (Spruyt/Kommission, Slg. ÖD 2001, I-A-187 und II-A-855) zu erstattenden Kosten.

Entscheidung: Die dem Kläger in der Rechtssache T-171/00 zu erstattenden Kosten werden auf 10 417,24 Euro festgesetzt.

Leitsätze

1. Verfahren – Kosten – Festsetzung – Erstattungsfähige Kosten – Nach der mündlichen Verhandlung entstandene Kosten – Ausschluss (Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b)

2. Verfahren – Kosten – Festsetzung – Zu berücksichtigende Umstände (Verfahrensordnung des Gerichts, Artikel 91 Buchstabe b)

1. Erstattungsfähig sind nur Kosten, die für das Verfahren vor dem Gericht aufgewendet wurden und für das Verfahren notwendig waren. Folglich sind Kosten, die sich auf einen Verfahrensabschnitt nach der mündlichen Verhandlung in einer Rechtssache beziehen, nicht erstattungsfähig.

(Randnrn. 22 und 23)

Vgl. Gericht, 14. Januar 2002, Groupe Origny/Kommission, T-38/95 DEP, Slg. 2002, II-217, Randnr. 28

2. Der Gemeinschaftsrichter hat nicht die Vergütungen festzusetzen, die die Parteien ihren eigenen Anwälten schulden, sondern den Betrag zu bestimmen, bis zu dem die Erstattung dieser Vergütungen von der Partei, die zur Tragung der Kosten verurteilt worden ist, verlangt werden kann. Bei der Entscheidung über den Kostenfestsetzungsantrag braucht er weder eine nationale Gebührenordnung für Anwälte noch eine etwaige Gebührenvereinbarung zwischen der betreffenden Partei und ihren Bevollmächtigten oder Beiständen zu berücksichtigen.

In Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Gebührenordnung muss er alle Umstände der Sache frei würdigen, wobei er den Gegenstand und die Art des Rechtsstreits, seine Bedeutung aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht sowie den Schwierigkeitsgrad der Sache, den Arbeitsaufwand, der für die Bevollmächtigten oder Beistände möglicherweise mit dem Verfahren verbunden war, und die wirtschaftlichen Interessen, die die Parteien am Ausgang des Rechtsstreits hatten, berücksichtigt. Hinsichtlich des mit dem Verfahren vor dem Gericht verbundenen Arbeitsaufwands hat der Richter die Gesamtzahl der Arbeitsstunden zu berücksichtigen, die für dieses Verfahren objektiv notwendig erscheinen konnten.

Da das Gericht bei der Festsetzung der erstattungsfähigen Kosten alle Umstände der Rechtssache bis zum Zeitpunkt des Beschlusses berücksichtigt, ist über die den Parteien im Kostenfestsetzungsverfahren entstandenen Kosten nicht gesondert zu entscheiden.

(Randnrn. 25, 26, 29 und 33)

Vgl. Gericht, 8. November 1996, Stahlwerke Peine-Salzgitter/Kommission, T-120/89 DEP, Slg. 1996, II-1547, Randnr. 27; Gericht, 15. Juli 1998, Opel Austria/Rat, T-115/94 DEP, Slg. 1998, II-2739, Randnr. 27; Gericht, 30. Oktober 1998, Kaysersberg/Kommission, T-290/94 DEP, Slg. 1998, II-4105, Randnr. 20; Gericht, 19. September 2001, UK Coal/Kommission, T-64/99 DEP, Slg. 2001, II-2547, Randnr. 26; Groupe Origny/Kommission, Randnrn. 33 und 44; Gericht, 9. September 2002, Pannella/Parlament, T-182/00 DEP, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 29